

Gesetz

vom

über eine Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte und des Gesetzes über die Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 43, 46 Abs. 1 Bst. b und 144 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) (SGF 114.1.1) wird wie folgt geändert [vorausgesetzt die Novelle vom 9. Mai 2007, ASF 2007_055, wird in der Volksabstimmung angenommen]:

Art. 34 Abs. 1

Den Ausdruck «Amtsperiode» durch «Legislaturperiode» ersetzen.

Art. 2

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Ingress

Den Ausdruck «gestützt auf die Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857» durch «gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004» ersetzen.

Art. 5 Abs. 1 und 2, 3. Satz (neu)

¹ Jede stimmberechtigte Person kann jederzeit in das Stimmregister jeder Gemeinde Einsicht nehmen.

² (...). Die Kopie darf nur zur Überprüfung der Richtigkeit des Registers verwendet werden.

Art. 22 Auszählung a) Grundsatz

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Stimmzettel oder Wahllisten.

² Mit der Auszählung der brieflich eingegangenen oder abgegebenen Stimmzettel oder Wahllisten kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel oder Wahllisten.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel oder Wahllisten.

Art. 22a (neu) b) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung

¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über die die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

Art. 22b (neu) c) Verwendung optischer Lesegeräte
aa) Bewilligung

Die Gemeinden können mit Bewilligung der Staatskanzlei bei Abstimmungen der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes für die Auszählung der Stimmzettel optische Lesegeräte einsetzen.

Art. 22c (neu) bb) Stimmzettel

¹ Die mit optischen Lesegeräten kompatiblen Stimmzettel werden von den betroffenen Gemeinden hergestellt und zwar so, dass bei der Stimmabgabe keine Verwechslungen entstehen.

² Alle kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen werden so weit möglich auf demselben Stimmzettel aufgeführt.

³ Die Probeabzüge werden der Staatskanzlei zur Genehmigung unterbreitet. Dasselbe gilt für die endgültigen Stimmzettel, von denen einige Exemplare der Staatskanzlei vorgelegt werden müssen, bevor sie an die Stimmberechtigten verschickt werden.

⁴ Die Herstellungs- und Druckkosten für diese Stimmzettel sowie die Kosten für einen eventuellen Neudruck gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 43 Abs. 2

² Die Listen können bis zu dem Montag, der auf den Wahlanmeldeschluss folgt, um 12 Uhr[,] geändert werden.

Art. 47 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Die spezialgesetzlichen Bestimmungen im Bereich Gemeindezusammenschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 48 Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ (...). Gewählte Personen, die während der Legislaturperiode ihren politischen Wohnsitz wechseln, gelten ab dem Tag, an dem sie ihre Ausweispapiere in der neuen Wohnsitzgemeinde hinterlegt haben, als zurückgetreten.

Art. 52 Artikelüberschrift

Unterzeichnung der Wahllisten

a) Grundsatz

Art. 52a (neu) b) Ausnahme
aa) Bedingungen

¹ Bei Wahlen in den Ständerat, den Grossen Rat, den Staatsrat und in das Amt des Oberamtmanns gilt die in Artikel 52 erwähnte Pflicht nicht für eine politische Partei, die am Ende des den Wahlen vorangegangenen Jahres ordnungsgemäss im Parteienregister registriert war.

² Erfüllt eine Partei die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen, so muss sie lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten, der bevollmächtigten Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, sowie ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters einreichen.

Art. 52b (neu) bb) Parteienregister

¹ Eine politische Partei kann sich bei der Staatskanzlei amtlich registrieren lassen, wenn sie:

- a) die Rechtsform eines Vereins im Sinne der Artikel 60–79 des Zivilgesetzbuches aufweist, der aufgrund seiner Statuten vornehmlich politische Zwecke verfolgt;
- b) unter dem gleichen Namen mit mindestens drei Mitgliedern im Grossen Rat vertreten ist.

² Zur Eintragung ins Parteienregister reicht der Verein der Staatskanzlei folgende Unterlagen und Angaben ein:

- a) ein Exemplar der Statuten;
- b) den statutarischen Namen und den Sitz der Partei;
- c) Namen und Adressen der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der kantonalen Partei.

³ Die Staatskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Parteien. Dieses Register ist öffentlich.

⁴ Jede registrierte Partei meldet der Staatskanzlei umgehend alle Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens und ihres Sitzes sowie der Namen und Adressen der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei.

Art. 57 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Bei den Ständeratswahlen endet die Frist jedoch am Montag der siebten Woche vor der Wahl.

Art. 65 Abs. 1

¹ Für die Grossratswahlen muss jede Liste von 50 im entsprechenden Wahlkreis wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Artikel 52a bleibt vorbehalten.

Art. 84 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Bei den Ständeratswahlen endet die Frist jedoch am Montag der achten Woche vor der Wahl.

Art. 85 Abs. 1, 2. Satz (neu) und Abs. 2, 2. Satz (neu)

¹ (...). Artikel 52a bleibt vorbehalten.

² (...). Artikel 52a bleibt vorbehalten.

Art. 89 Abs. 1

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Listen erreicht hat, wobei die Enthaltungen und die leeren Listen nicht gezählt werden.

Art. 90 Abs. 4

Den Ausdruck «Stimmzettel» durch «Wahllisten» ersetzen.

Art. 99 Abs. 1

¹ Im ersten Wahlgang werden alle wählbaren Personen für gewählt erklärt, die das absolute Mehr der gültigen Listen erreicht haben, wobei die Enthaltungen und die leeren Listen nicht gezählt werden.

Art. 102 Bst. f

[Die Kantonsverfassung sieht für den Ausdruck des Volkswillens folgende Formen vor:]

f) die von mindestens 6000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen oder einem Viertel der Mitglieder des Grossen Rates verlangte Volksabstimmung über ein Gesetz oder ein Dekret, das eine neue Nettoausgabe zur Folge hat, die ¼ % des Totals der Ausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, oder das einen Studienkredit von regionaler oder kantonaler Bedeutung betrifft (fakultatives Finanzreferendum);

Art. 109 Abs. 1

¹ Die für das Stimmregister verantwortliche Person bestätigt am Schluss jedes Unterschriftenbogens oder gesamthaft für mehrere Bogen, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner am Tag, an dem die Gemeinde die Listen erhalten hat, im Stimmregister eingetragen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 117 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss durchführbar sein und die Einheit der Form, der Materie und der Normstufe wahren.

Art. 120 Abs. 6

Aufgehoben

**[2. ABSCHNITT
Referendum]**

Gliederungstitel vor Artikel 128

Aufgehoben

Art. 130 Artikelüberschrift

Volksreferendumsbegehren

Art. 134a (neu) Finanzreferendum
a) Massgebliche Staatsrechnung

Als massgebliche letzte Staatsrechnung gilt jene, die vor der Annahme des Gesetzes- oder Dekretsentwurfs durch den Staatsrat vom Grossen Rat genehmigt worden ist.

Art. 134b (neu) b) Studienkredite

Als Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Artikel 46 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung gelten Studienkredite, deren Betrag ¼ ‰ der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt.

Gliederungstitel vor Artikel 135

Aufgehoben

Art. 135 Artikelüberschrift und Abs. 1

Parlamentarisches Referendum

a) Referendumsbegehren

¹ Das Referendumsbegehren eines Viertels der Grossrätinnen und Grossräte (Artikel 99 Abs. 3 der Kantonsverfassung) muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Gesetzes oder Dekrets bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

Art. 136 Artikelüberschrift

b) Volksabstimmung und Konsequenzen der Abstimmung

Art. 137 Abs. 2

² Die dem fakultativen Referendum unterstellten Beschlüsse ... (*Rest unverändert*).

Art. 140 Abs. 2, 1. Satz

² Kommt eine Initiative nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so hält der Gemeinderat dies fest, informiert die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurde; die Mitteilung enthält eine Rechtsmittelbelehrung. (...)

Überschrift des 2. Abschnitts des 1. Kapitels des V. Titels

Streitigkeiten in Bezug auf das Stimmregister, die Zusammensetzung des Wahlbüros, die Verweigerung einer Bewilligung zur Auszählung mit optischen Lesegeräten und die Nichteintragung im Parteienregister

Art. 146 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 149a (neu) Beschwerde gegen eine Nichtbewilligung der Auszählung mit optischen Lesegeräten

Die Gemeinden können einen Entscheid der Staatskanzlei, die Auszählung der Stimmzettel mit optischen Lesegeräten nicht zu bewilligen, beim Kantonsgericht mit Beschwerde anfechten.

Art. 149b (neu) Beschwerde gegen die Nichteintragung einer Partei im Parteienregister

Die politischen Parteien können einen Entscheid der Staatskanzlei, sie nicht im Parteienregister einzutragen, beim Kantonsgericht mit Beschwerde anfechten.

Art. 3

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Ersetzen von Ausdrücken

Der Ausdruck «Amtsperiode» wird in den folgenden Bestimmungen durch «Legislaturperiode» ersetzt:

Art. 10 Abs. 2, 2. Satz

Art. 10 Abs. 4, 2. Satz

Art. 12 Abs. 1^{bis} (2 x)

Art. 15^{bis} Abs. 1

Art. 29 Abs. 2, 2. Satz

Art. 32 Abs. 1, 2. Satz

Art. 33 Abs. 1, 1. Satz

Art. 36 Abs. 1^{bis}

Art. 53 Abs. 3

Art. 55 Abs. 4, 3. Satz

Art. 56 Abs. 2, 2. Satz

Art. 67 Abs. 4, 1. Satz

Art. 96 Abs. 2, 1. Satz

Art. 115 Abs. 4 und 4^{bis} (*betrifft nur den deutschen Text*)

Art. 116 Abs. 1

Art. 118 Abs. 2

Art. 135 Abs. 1, 1. Satz

Art. 135 Abs. 3, 1. Satz

Art. 136 Abs. 3, 1. Satz

Art. 146 Abs. 3

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr einberufen: einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, namentlich zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres, und einmal vor Ende des Jahres, namentlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr.

Art. 37 Abs. 1

¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, um den Rechenschaftsbericht zu beraten und die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen, sowie einmal vor Ende des Jahres, namentlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr.

Art. 52 Abs. 1 Bst. d

¹ [Beschlüsse des Generalrates betreffend:]

d) die Änderung einer Fusionsvereinbarung;

Art. 54 Abs. 2

² Die Gemeinden können die Grösse des Gemeinderats in Abweichung von Absatz 1 auf fünf, sieben oder neun Mitglieder festlegen. Die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Gemeindezusammenschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 56 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

³ Die Gesamterneuerung der Gemeinderäte findet in allen Gemeinden am gleichen Datum statt (Gesamterneuerungswahlen).

⁴ Die besonderen Bestimmungen zu den Gemeindezusammenschlüssen bleiben vorbehalten.

Art. 57 Abs. 1

¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden innert 30 Tagen nach den Gesamterneuerungswahlen oder den Ergänzungswahlen vom Oberamtmann vereidigt.

Art. 58 Artikelüberschrift und Abs. 1–3

Konstituierung des Gemeinderates

a) Endgültige Konstituierung

¹ Nach den Gesamterneuerungswahlen versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderates innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vereidigung auf Einladung des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

² An dieser Sitzung fasst der Gemeinderat namentlich die folgenden Beschlüsse:

a) Er wählt für die Dauer von fünf Jahren seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Der Präsident trägt den Titel Ammann und der Vizepräsident den Titel Vizeammann.

b) Er verteilt für die Dauer von fünf Jahren die Zuständigkeitsbereiche unter seinen Mitgliedern. Diese Zuständigkeitsbereiche werden Ressorts genannt.

³ Für die Wahlen nach Absatz 2 Bst. a gilt das absolute Mehr der Mitglieder. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen vom Alterspräsidenten gezogen wird.

Art. 58a (neu) b) Provisorische Konstituierung

¹ Konnten bei den Gesamterneuerungswahlen nicht alle Sitze besetzt werden oder sind vor der Konstituierung Vakanzen entstanden, so konstituiert sich der neu gewählte Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen nach der Vereidigung der gewählten Gemeinderatsmitglieder auf Einladung des Alterspräsidenten provisorisch.

² Während der Übergangszeit steht der Alterspräsident dem Gemeinderat vor. Vize-Präsident ist das zweitälteste Ratsmitglied. Die Zuständigkeitsbereiche werden provisorisch unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern verteilt.

³ Die bei der provisorischen Konstituierung getroffenen Beschlüsse bleiben bis zur endgültigen Konstituierung gültig. Die Beschlüsse des provisorisch konstituierten Gemeinderates behalten ihre Gültigkeit auch nach der endgültigen Konstituierung.

⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich endgültig, wie in Artikel 58 vorgesehen, nach den Ergänzungswahlen, spätestens 10 Tage nachdem sein letztes Mitglied vereidigt wurde. Artikel 59 gilt sinngemäss.

Art. 115 Abs. 4 und 4^{bis}

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 135 Artikelüberschrift Abs. 1, 3. Satz (neu), Abs. 2 und 3, 2. Satz

Übergangsordnung

a) Gemeinderat

aa) Grundsatz

¹ (...). Die Artikel 136a Abs. 2 und 3 und 136b bleiben vorbehalten.

² *Aufgehoben*

³ (...). Unter Vorbehalt von Artikel 136a Abs. 4 werden nur in jenen Gemeinden Wahlen durchgeführt, in denen die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, die in den Gemeinderat der neuen Gemeinde eintreten wollen, nicht mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze übereinstimmt.

Art. 135a (neu) bb) Mangel an Kandidaten oder an
gewählten Personen, die bereit sind, ihre
Wahl anzunehmen

Gibt es in einem für die Übergangsordnung gebildeten Wahlkreis zu wenige Kandidaten oder zu wenige gewählte Personen, die bereit sind, ihre Wahl anzunehmen, so ist jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz auf dem Gebiet der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Gemeinde hat. Die Ausweitung des Kreises der wählbaren Personen wird im Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten ausdrücklich erwähnt.

Art. 136a (neu) c) Abweichende Bestimmungen der
Fusionsvereinbarung

¹ Die Zahl der Gemeinderatssitze kann, wenn es die Fusionsvereinbarung vorsieht, von der in Artikel 54 Abs. 1 festgelegten Zahl abweichen. Sie darf jedoch weder höher sein als 11, noch darf sie die Gesamtzahl der Gemeinderäte der fusionierenden Gemeinden übersteigen.

² In Abweichung von Artikel 135 Abs. 1 und wenn es die Fusionsvereinbarung vorsieht, können sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen, um für die Dauer der Übergangsordnung gemeinsam Anrecht auf mindestens einen Sitz im Gemeinderat zu haben und einen Wahlkreis zu bilden. Die Fusionsvereinbarung bestimmt auch den Sitz des Hauptwahlbüros der Gemeinden, die einen solchen Wahlkreis bilden.

³ In Abweichung von Artikel 135 Abs. 1 kann die Fusionsvereinbarung vorsehen, dass eine gewählte Person oder eine Ersatzperson, die ihren Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde verlegt, ihren Sitz behalten bzw. für gewählt erklärt werden kann.

⁴ In Abweichung von Artikel 135 Abs. 3 kann die Fusionsvereinbarung vorsehen, dass vor dem Inkrafttreten der Fusion in jedem Wahlkreis Wahlen durchgeführt werden müssen.

Art. 136b (neu) d) Vorgezogene Gesamterneuerung

¹ Tritt ein Zusammenschluss am 1. Januar eines Jahres in Kraft, in dem eine Gesamterneuerung der Gemeindebehörden des Kantons Freiburg stattfindet, so werden in diesen Gemeinden die Gesamterneuerungswahlen durch vorgezogene Wahlen ersetzt, die vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses durchgeführt werden.

² Der Staatsrat beruft die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden ein.

³ Die in vorgezogenen Wahlen gewählten Gemeindebehörden treten ihr Amt beim Inkrafttreten des Zusammenschlusses an und bleiben bis zum Ende der betreffenden Legislaturperiode im Amt.

Art. 137 e) Verlängerung

In der Fusionsvereinbarung kann die Übergangsordnung für den Gemeinderat bis zum Ende der Legislaturperiode verlängert werden, die auf diejenige folgt, während der der Zusammenschluss in Kraft tritt.

Art. 137a (neu) Spätere Änderung der Fusionsvereinbarung

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Gemeindeversammlung oder der Generalrat der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Gemeinde die Fusionsvereinbarung ändern. Die Änderung darf den Zusammenschluss jedoch nicht in Frage stellen.

² Die Änderungen von Fusionsvereinbarungen werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Sie müssen vom Grossen Rat nicht ratifiziert werden.

Art. 4

Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) (SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

Ersetzen von Ausdrücken

Der Ausdruck «Amtsperiode» wird in den folgenden Bestimmungen durch «Legislaturperiode» ersetzt:

Art. 4 Abs. 3 (2 x)

Art. 23 Abs. 1

Art. 20 Abs. 2, 1. Satz

Art. 25 Abs. 1

Art. 5

Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1) wird wie folgt geändert:

Ersetzen von Ausdrücken

Der Ausdruck «Amtsperiode» wird in den folgenden Bestimmungen durch «Legislaturperiode» ersetzt:

*Art. 60 Abs. 1 und 2
Art. 70 Abs. 2*

Art. 75 Abs. 2 und 3, 2. Satz.

Art. 6

Das Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3

Der Ausdruck «Verwaltungsperiode» wird durch «Legislaturperiode» ersetzen.

Art. 7

Das Dekret vom 15. September 2004 über die Anwendung neuer Techniken zur Resultatermittlung bei Volksabstimmungen (SGF 115.4) wird aufgehoben.

Art. 8

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.